



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Februar 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0207(COD)**

**5199/14
ADD 1**

**EF 7
ECOFIN 23
CODEC 50**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
 RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
 über Einlagensicherungssysteme
 – Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 12. Juli 2010 unterbreitet.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 16. Februar 2012 festgelegt.

Die Gruppe "Finanzdienstleistungen" hat den Richtlinienvorschlag in 25 Sitzungen unter verschiedenen Vorsitzen geprüft. Damit die mit der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) vorgenommenen Änderungen bei der vorliegenden Richtlinie (DGSD) berücksichtigt werden können, wurde vereinbart, die Ergebnisse der Verhandlungen über die BRRD abzuwarten.

Im Dezember 2013 wurden endgültige Kompromisslösungen mit dem Europäischen Parlament sowohl zur BRRD als auch zur DGSD erzielt; somit konnten die Verhandlungen über die beiden Dossiers abgeschlossen werden. Beim Trilog vom 17. Dezember 2013 haben sich die beiden gesetzgebenden Organe vorläufig verständigt, damit frühzeitig eine Einigung in zweiter Lesung erzielt werden kann.

Am 9. Januar 2014 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments die Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen gebilligt. Am 10. Januar 2014 hat die Vorsitzende dieses Ausschusses dem Ratsvorsitz in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen anzunehmen.

Der Rat hat am 18. Februar 2014 eine politische Einigung über den überarbeiteten Text erzielt.

Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 3. März 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

II. ZIEL

Die Kommission hat den Vorschlag für die DGSD mit dem Ziel vorgelegt, durch die Förderung der Konvergenz von Einlagensicherungssystemen in der Union das Vertrauen der Einleger wiederherzustellen und zur Erhaltung der Stabilität der Finanzmärkte beizutragen.

Durch die Richtlinie wird eine Neufassung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften vorgenommen und der Schutz der Ersparnisse von Einlegern weiter verbessert. Die Hauptaspekte sind:

Vereinfachung und Harmonisierung, insbesondere in Bezug auf Deckungs- und Auszahlungsregelungen;

weitere Verkürzung der Auszahlungsfrist von derzeit 20 Arbeitstagen auf sieben Arbeitstage bis 2024;

Einführung von *Ex-ante*-Finanzierungsmechanismen mit einer Mindestzielausstattung für *Ex-ante*-Mittel in Höhe von generell 0,8 % der gedeckten Einlagen, die innerhalb von zehn Jahren zu bilden ist;

besserer Zugang der Einleger zu Informationen über den Schutz ihrer Einlagen und besserer Zugang der Einlagensicherungssysteme zu Informationen über ihre Mitglieder (d.h. Banken);

Kreditaufnahme unter Einlagensicherungssystemen auf freiwilliger Basis.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Die Änderungen des Rates spiegeln die Notwendigkeit wider, einen ausgewogenen Grad an Harmonisierung der Vorschriften über Einlagensicherungssysteme zu finden, um den Einlegern in der ganzen Union einen besseren Schutz für den Fall zu bieten, dass die Einlagen einer Bank nicht mehr verfügbar sind.

Der Einlagenschutz muss auf das notwendige Maß begrenzt werden, damit eine Übertragung von Anlagerisiken auf die Einlagensicherungssysteme vermieden wird. Daher müssen Finanzinstrumente von der Deckung ausgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um bestehende Sparprodukte, die durch ein auf eine benannte Person lautendes Einlagenzertifikat verbrieft sind. Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten auch gestattet sein, festzulegen, dass die Einlagen von Gebietskörperschaften mit einem jährlichen Haushalt von höchstens 500 000 EUR gedeckt sind.

Mit der Richtlinie in der vom Rat geänderten Fassung wird den Einlegern ein einheitlicheres Schutzniveau in der gesamten Union geboten. Zudem profitieren sie von einer umfassenderen und präziser festgelegten Deckung, kürzeren Erstattungsfristen, verbesserten Informationen und solideren Finanzierungsanforderungen. Zusätzlich wird es den Einlagensicherungssystemen ermöglicht, an der Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten im Einklang mit der BRRD teilzunehmen.

Die Mitgliedstaaten können ferner – unter Einhaltung der Bestimmungen über staatliche Beihilfen – einen Schutz von Einlagen, die bestimmten sozialen Zwecken dienen, vorsehen, der während eines befristeten Zeitraums über 100 000 EUR hinausgeht; dabei ist insbesondere den Lebensbedingungen in dem jeweiligen Mitgliedstaat Rechnung zu tragen.

Die Verfahren für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen werden nunmehr einheitlicher sein. Die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen muss von den Kreditinstituten selbst getragen werden, und die Finanzierungskapazität der Einlagensicherungssysteme muss in einem besseren Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten stehen. Für die Einlagensicherungssysteme muss eine einheitlichere Ex-ante-Zielausstattung gelten, die auf der Höhe der gedeckten Einlagen beruht, wobei die Mittel in risikoarme Vermögenswerte zu investieren sind.

Die Erstattungsfrist muss aufgrund dieser Richtlinie bis 2024 auf sieben Arbeitstage reduziert werden. Während eines Übergangszeitraums haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Erstattungsfrist schrittweise auf maximal sieben Arbeitstage zu verringern. Außerdem müssen die Einleger auf Antrag Zugang zu einem angemessenen Betrag ihrer gedeckten Einlagen erhalten können, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken. Dieser Betrag sollte von den einzelnen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenshaltungskosten festgelegt werden.

Mit der Richtlinie wird ferner sichergestellt, dass die Einleger auf ihren Kontoauszügen über ihre Deckung und das zuständige Einlagensicherungssystem unterrichtet werden. Potenziellen Einlegern müssen vergleichbare Informationen mittels Standard-Informationsbögen bereitgestellt werden. Verweise auf Einlagensicherungssysteme in Werbungen müssen sich auf einen kurzen sachlichen Hinweis beschränken.

Einlagensicherungssysteme in Mitgliedstaaten, in denen Kreditinstitute Zweigstellen errichtet haben, müssen die Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Mitgliedstaats, in dem das Kreditinstitut zugelassen wurde, unterrichten und entschädigen. Es müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass das die Einleger entschädigende Einlagensicherungssystem vom Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats vor der Entschädigung die erforderlichen Finanzmittel und Anweisungen erhält. Die betroffenen Einlagensicherungssysteme sollten Vereinbarungen mit anderen Einlagensicherungssystemen schließen, um die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern.

Das Europäische Parlament hat diese Änderungen akzeptiert.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromiss, der in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament – mit Unterstützung der Kommission – erreicht worden ist.

Dieser Kompromiss wurde durch ein Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments vom 10. Januar 2014 an den Vorsitz bestätigt. Er wurde anschließend vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 18. Februar 2014 durch die Annahme der politischen Einigung gebilligt.

Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket darstellt und dass die neue Richtlinie, sobald sie erlassen ist, einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Ersparnisse von Einlegern in der Union leisten wird.